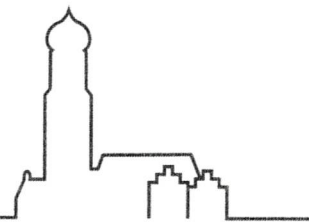




Markt Inchenhofen



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 4a „Hagenau-Weg“ und

Bebauungsplan Nr. 21 „Westlich der Hagenaustraße“ – Satzungsbeschluss

Der Markt Inchenhofen hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4a „Hagenau-Weg“ und den Bebauungsplan Nr. 21 „Westlich der Hagenaustraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4a „Hagenau-Weg“ und der Bebauungsplan Nr. 21 „Westlich der Hagenaustraße“ in der Fassung vom 17.09.2026 gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie abschließender Erklärung in der Gemeindeverwaltung Inchenhofen, Zisterzienserplatz 2, 86570 Inchenhofen, während der Dienststunden

Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Inchenhofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Inchenhofen, den 09.10.2026

Anton Schoder

1. Bürgermeister



Aushang vom 12.10.2026 bis 09.11.2026